

Auf Grund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 76) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg in ihrer Sitzung am 13. Februar 2020 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Ginsheim-Gustavsburg beschlossen:

## **Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für die öffentlichen Straßen, öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Ginsheim-Gustavsburg.
- (2) Öffentliche Straßen und öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Stadt Ginsheim-Gustavsburg besteht. Zu den öffentlichen Straßen bzw. öffentlichen Verkehrsflächen gehören auch die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Stadt- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Spielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel und öffentliche Toilettenanlagen.

### **§ 2**

#### **Halten und Führen von Tieren**

Personen, die Tiere mit sich führen, haben diese von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

### **§ 3**

#### **Kraftfahrzeuge und Wohnwagen**

- (1) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wohnmobile und Wohnwagen dürfen außerhalb von Zelt- und Campingplätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause, um die Verkehrstauglichkeit wieder zu erhalten oder wiederherzustellen, ist von diesem Verbot nicht betroffen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte bzw. nicht vom Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg genehmigte Schieben, Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wohnmobilen und Wohnwagen verboten.

### **§ 4**

#### **Zelten und Lagern/Gefährdendes Verhalten**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung ist das Lagern in Zelten und in anderen transportablen Unterkünften außerhalb von Zelt- und Campingplätzen verboten.
- (2) Der Aufenthalt in öffentlichen Toilettenanlagen ist nur zur Verrichtung der Notdurft und zum Händewaschen gestattet.

### **§ 5**

#### **Rauchverbot auf Kinderspielplätzen**

Auf Kinderspielplätzen sind das Rauchen und die Benutzung von E-Zigaretten verboten.

### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Tiere nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
  2. entgegen § 3 Absatz 1 ein Kraftfahrzeug, einen Kraftfahrzeuganhänger, ein Wohnmobil oder einen Wohnwagen außerhalb von Zelt- und Campingplätzen als Unterkunft nutzt,
  3. entgegen § 3 Absatz 2 in öffentlichen Anlagen ein Kraftfahrzeug, einen Kraftfahrzeuganhänger, ein Wohnmobil oder einen Wohnwagen schiebt, fährt, parkt oder abstellt,

4. entgegen § 4 Absatz 1 außerhalb von Campingplätzen in einem Zelt oder in einer anderen transportablen Unterkunft lagert,
  5. sich entgegen § 4 Absatz 2 in öffentlichen Toilettenanlagen aufhält,
  6. entgegen § 5 auf Kinderspielplätzen raucht oder E-Zigaretten benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Absatz 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 77 Absatz 2 Satz 2 HSOG eingezogen werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Ginsheim-Gustavsburg als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg vom 20. September 2017 außer Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, 25. Februar 2020

Der Magistrat der Stadt  
Ginsheim-Gustavsburg



Puttnins-von Trotha  
Bürgermeister